

## **25. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional Workforce Management (Certified Program)“ Zuvor: „Personaldienstleistungen – Certified Program“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Professional Workforce Management (Certified Program)“ trägt der Professionalisierung von Zeitarbeit Rechnung. Der Lehrgang vermittelt fundierte Grundlagen für die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen. Es ist das besondere Ziel des Universitätslehrganges, die fachliche Expertise der Studierenden zu erhöhen und zu ihrer beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Das Studium richtet sich an Personen, die im Bereich „Personaldienstleistungen“ tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten. Angestrebt wird die Qualifizierung von ExpertInnen, die Personal rekrutieren, vermitteln oder Personalplanungsprozesse in der Zeitarbeit begleiten und gestalten. Die AbsolventInnen des Lehrganges sollen in der Lage sein, Qualitätsstandards in der Personal- und Arbeitsvermittlung anzuwenden.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage,

- spezielle, für Personaldienstleistungen relevante Rechtsgrundlagen anzuwenden.
- Konzepte für Vertriebs- und Marketingstrategien in Personaldienstleistungsunternehmen zu entwickeln.
- Organisationsentwicklungsprozesse in Personaldienstleistungsunternehmen zu erläutern.
- ausgewählte Kommunikationsmodelle zu diskutieren und Kommunikationstools situationsspezifisch einzusetzen.
- Instrumente des Personalmanagements und des Recruitings zu beurteilen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Leitung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien“ eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 192 Unterrichtseinheiten und umfasst 28 ECTS-Punkte.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) oder
- (3) ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 5 Jahre Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)
- (4) und der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang gliedert sich in acht Schwerpunktthemen. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 28 ECTS zu absolvieren.

<b>Fächer</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Vertrieb und Marketing	24	3,5
Recruiting	24	3,5
Recht	24	3,5
Personalmanagement	24	3,5
Change Management und Organisationsentwicklung	24	3,5
Performance Management und Entlohnung	24	3,5
Personalauswahl und -beurteilung	24	3,5
Kommunikation	24	3,5
<b>Summe</b>	<b>192</b>	<b>28</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Der Universitätslehrgang „Professional Workforce Management (Certified Program)“ schließt mit acht schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgen durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.